

GRUNDKURS DES STEUERRECHTS

Band 14

Jörg Ramb | Martin Durm | David Jauch

Steuerrecht in Übungsfällen/ Klausurentraining

15. Auflage

SCHÄFFER
POESCHEL

Inhaltsverzeichnis

[Hinweis zum Urheberrecht](#)

[Impressum](#)

[Vorwort zur 15. Auflage](#)

[Abkürzungsverzeichnis](#)

[Anleitung zur Lösung von Klausuren](#)

[1 Bestandteile der Klausur](#)

[2 Erarbeiten der Aufgabe](#)

[2.1 Sachverhalt lesen](#)

[2.2 Erfassen der Fragestellung](#)

[2.3 Das zweite Lesen des Sachverhalts](#)

[3 Erarbeiten der Lösung](#)

[3.1 Aufbau und Darstellung](#)

[3.2 Das Auffinden der Vorschrift](#)

[3.3 Prüfung und Anwendung der Normen](#)

[3.4 Die schlüssige Begründung](#)

[3.5 Das Überarbeiten der Lösung](#)

[3.6 Schlussbemerkung](#)

[Teil A Abgabenordnung](#)

[1 Übungen](#)

[ÜBUNG 1: Anwendungsbereich der
Abgabenordnung](#)

[ÜBUNG 2: Einteilung der Steuern](#)

[ÜBUNG 3: Steuerpflicht- und
Steuerschuldverhältnis](#)

[ÜBUNG 4: Steuergeheimnis](#)

[ÜBUNG 5: Angehörige](#)

[ÜBUNG 6: Verwaltungsakt](#)

[ÜBUNG 7: Handlungsfähigkeit und
Bekanntgabe an Minderjährige I](#)

ÜBUNG 8: Handlungsfähigkeit und
Bekanntgabe an Minderjährige II

ÜBUNG 9: Steuerschuldner, Adressat,
Empfänger

ÜBUNG 10: Bekanntgabe von
Einkommensteuerbescheiden an
Ehegatten und Bekanntgabe ins Ausland

ÜBUNG 11: Fristberechnung,
Säumniszuschlag

ÜBUNG 12: Berechnung von
Säumniszuschlägen

ÜBUNG 13: Steuerfestsetzung unter
Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO

I

ÜBUNG 14: Steuerfestsetzung unter
Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO

II

ÜBUNG 15: Gesonderte und einheitliche
Feststellung und Zuständigkeit

ÜBUNG 16: Aufrechnung

ÜBUNG 17: Festsetzungsverjährung,
Änderungsvorschriften

ÜBUNG 18: Verspätungszuschlag

ÜBUNG 19: Rechtsbehelfsverfahren,
Fristberechnung, Änderungsvorschriften

2 Klausuren

2.1 Übungsklausur

2.2 Prüfungsklausur

Teil B Einkommensteuer

1 Übungen

1.1 Veranlagungsformen und Tarif

ÜBUNG 1: Eheschließung

ÜBUNG 2: Tod eines Ehegatten

ÜBUNG 3: Scheidung

1.2 Übungen zu den einzelnen
Einkunftsarten

ÜBUNG 4: Zuordnung zu den Einkunftsarten

ÜBUNG 5: Gewinnermittlungszeitraum und Wirtschaftsjahr I - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

ÜBUNG 6: Gewinnermittlungszeitraum und Wirtschaftsjahr II

ÜBUNG 7: Gewinnermittlungszeitraum und Wirtschaftsjahr III

ÜBUNG 8: Gewinnermittlungszeitraum und Wirtschaftsjahr IV

ÜBUNG 9: Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen

ÜBUNG 10: Einkünfte aus einer Mitunternehmerschaft

ÜBUNG 11: Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Dolmetschertätigkeit

ÜBUNG 12: Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Tätigkeit als Arzt, Betriebsvermögen bei der § 4 Abs. 3 - Rechnung, Privatentnahme

ÜBUNG 13: Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, Abschreibung einer Computeranlage, Nutzungsentnahme

ÜBUNG 14: Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

ÜBUNG 15: Einkünfte aus Kapitalvermögen

ÜBUNG 16: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Zuflussproblematik

ÜBUNG 17: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Erbschaft, Zweifamilienhaus

ÜBUNG 18: Einkünfte aus Vermietung
und Verpachtung, Wohn- und
Geschäftshaus

ÜBUNG 19: Einkünfte aus einer
Leibrente und Abgrenzung zu den
Versorgungsbezügen

ÜBUNG 20: Einkünfte aus einem
privaten Veräußerungsgeschäft

1.3 Der Gesamtbetrag der Einkünfte

ÜBUNG 21: Horizontaler und vertikaler
Verlustausgleich

1.4 Bei der Ermittlung des zu versteuernden
Einkommens abziehbare Beträge

ÜBUNG 22: Altersentlastungsbetrag,
Einzelveranlagung

ÜBUNG 23: Altersentlastungsbetrag,
Zusammenveranlagung

ÜBUNG 24: Entlastungsbetrag für
Alleinerziehende I

ÜBUNG 25: Entlastungsbetrag für
Alleinerziehende II

ÜBUNG 26: Sonderausgaben,
Höchstbetragsberechnung

ÜBUNG 27: Sonderausgaben,
Höchstbetragsberechnung

ÜBUNG 28: Spendenabzug I

ÜBUNG 29: Spendenabzug II

ÜBUNG 30: Außergewöhnliche
Belastungen nach § 33 EStG

ÜBUNG 31: Unterhalt bedürftiger
Personen

ÜBUNG 32: Ausbildungsfreibetrag

ÜBUNG 33: Berücksichtigung von
Kindern

ÜBUNG 34: Freibeträge nach § 32 Abs. 6
EStG

ÜBUNG 35: Günstigerprüfung

ÜBUNG 36: Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

ÜBUNG 37: Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse I

ÜBUNG 38: Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse II

ÜBUNG 39: Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse III

ÜBUNG 40: Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen I

ÜBUNG 41: Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen II

ÜBUNG 42: Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen III

ÜBUNG 43: Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten

2 Klausuren

2.1 Übungsklausur

2.2 Prüfungsklausur

Teil C Buchführungstechnik und Bilanzsteuerrecht

1 Übungen

1.1 Grundlagen Buchführung

ÜBUNG 1: Kaufmannseigenschaft, Aufzeichnungspflichten und Betriebsvermögensvergleich

ÜBUNG 2: Inventur, Inventar, Bilanz, Betriebsvermögensvergleich, Buchführungspflicht

ÜBUNG 3: Auflösen der Bilanz in Konten, Buchen auf Bestandskonten, Buchen auf Erfolgskonten, Buchen auf Privatkonten, Abschluss der Konten, Erstellung der Schlussbilanz und Gewinnermittlung

ÜBUNG 4: Einfache Ermittlung von Wareneinsatz, Warenerlös, Rohgewinn, Rohgewinnsatz, Rohgewinnaufschlagsatz, Reingewinn und Reingewinnsatz

ÜBUNG 5: Deuten von Buchungssätzen

ÜBUNG 6: Buchung des Warenverkehrs (Anschaffung, Warenbezugskosten, Preisnachlass, innerbetrieblicher Verbrauch, Verderb/Diebstahl/Schwund und Bewertung des Warenendbestands)

ÜBUNG 7: Buchung von Naturalrabatten

ÜBUNG 8: Ermittlung von kalkulatorischen Größen in schwierigen Fällen I

ÜBUNG 9: Ermittlung von kalkulatorischen Größen in schwierigen Fällen II

ÜBUNG 10: Ermittlung von kalkulatorischen Größen in schwierigen Fällen III

ÜBUNG 11: Buchung von Löhnen und Gehältern

ÜBUNG 12: Abgrenzung Betriebsvermögen - Privatvermögen

1.2 Bilanzierung des abnutzbaren Anlagevermögens

ÜBUNG 13: Ermittlung der Anschaffungskosten, AfA-Methoden

und Sonderabschreibung nach § 7 g
Abs. 5 und 6 EStG

ÜBUNG 14: Tausch mit Baraufgabe

ÜBUNG 15: Übergang von der
degressiven AfA zur linearen AfA

ÜBUNG 16: Bilanzierung mit dem
Teilwert

ÜBUNG 17: Anschaffung eines
geringwertigen Wirtschaftsguts

1.3 Bilanzierung des nicht abnutzbaren
Anlagevermögens

ÜBUNG 18: Bilanzierung von
unbebauten Grundstücken

ÜBUNG 19: Bilanzierung von
unbebauten Ehegattengrundstücken

ÜBUNG 20: Bilanzierung von
Wertpapieren

1.4 Bilanzierung des Umlaufvermögens

ÜBUNG 21: Bilanzierung des
Umlaufvermögens mit
Anschaffungskosten/Teilwert

1.5 Sonderprobleme der Bilanzierung

ÜBUNG 22: Bilanzierung von
Gebäudeteilen, Grund und Boden und
Außenanlagen

ÜBUNG 23: Behandlung von
Aufstockung, Erhaltungsaufwand und
Betriebsvorrichtungen bei Gebäuden

ÜBUNG 24: Bilanzierung von
Forderungen mit dem
Nennwert/Teilwert

ÜBUNG 25: Bilanzierung von
Rückstellungen am Beispiel der
Gewerbesteuerückstellung

ÜBUNG 26: Bilanzierung von aktiven
Rechnungsabgrenzungsposten

ÜBUNG 27: Behandlung von
Gegenstandsentnahmen

ÜBUNG 28: Behandlung von
Nutzungsentnahmen

ÜBUNG 29: Behandlung von
Gegenstandseinlagen

2 Klausuren

2.1 Übungsklausur

2.2 Prüfungsklausur

Teil D Umsatzsteuer

1 Übungen

ÜBUNG 1: Umsatzarten des UStG

ÜBUNG 2: Inland, Ausland,
Gemeinschaftsgebiet, übriges
Gemeinschaftsgebiet, Drittlandsgebiet

ÜBUNG 3: Unternehmerbegriff, Rahmen des
Unternehmens, Beginn der
unternehmerischen Tätigkeit

ÜBUNG 4: Leistungsaustausch

ÜBUNG 5: Lieferungen

ÜBUNG 6: Ort und Zeitpunkt einer Lieferung

ÜBUNG 7: Kommissionsgeschäfte

ÜBUNG 8: Ort und Zeitpunkt von
Lieferungen bei Kommissionsgeschäften

ÜBUNG 9: Reihengeschäft

ÜBUNG 10: Reihengeschäfte innerhalb einer
Verkaufskommission

ÜBUNG 11: Lieferort nach § 3 Abs. 8 UStG

ÜBUNG 12: Abgrenzung Lieferung - sonstige
Leistung

ÜBUNG 13: Ort der sonstigen Leistung

ÜBUNG 14: Abgrenzung Werklieferung -
Werkleistung

ÜBUNG 15: Ort einer Werklieferung und
Werkleistung

ÜBUNG 16: Fiktive Lieferungen nach § 3
Abs. 1 b Satz 1 Nr. 1 UStG

ÜBUNG 17: Unternehmensvermögen, Pkw-
Entnahme

ÜBUNG 18: Fiktive sonstige Leistungen
nach § 3 Abs. 9 a UStG

ÜBUNG 19: Private Nutzung des
unternehmerischen Pkw

ÜBUNG 20: Steuerbefreiungen

ÜBUNG 21: Bemessungsgrundlage bei
Lieferungen und sonstigen Leistungen

ÜBUNG 22: Bemessungsgrundlage beim
Kommissionsgeschäft

ÜBUNG 23: Bemessungsgrundlage beim
Tausch

ÜBUNG 24: Steuersätze

ÜBUNG 25: Vorsteuerabzug

ÜBUNG 26: Der innergemeinschaftliche
Erwerb, die innergemeinschaftliche
Lieferung

2 Klausuren

2.1 Übungsklausur

2.2 Prüfungsklausur

Teil E Bewertung und Erbschaftsteuer

1 Übungen

1.1 Bedarfsbewertung

ÜBUNG 1: Wirtschaftsgut,
wirtschaftliche Einheit, Vermögensart

ÜBUNG 2: Bedarfswerte

ÜBUNG 3: Bewertung eines unbebauten
Grundstücks für Zwecke der
Erbschaftsteuer

ÜBUNG 4: Bewertung eines bebauten
Grundstücks im Ertragswertverfahren
für Zwecke der Erbschaftsteuer

ÜBUNG 5: Bewertung eines
Gewerbebetriebs im vereinfachten
Ertragswertverfahren für Zwecke der
Erbschaftsteuer

ÜBUNG 6: Bewertung des übrigen
Vermögens

1.2 Erbschaftsteuer

ÜBUNG 7: Erbfolge nach BGB bei
Ledigen ohne Kinder

ÜBUNG 8: Erbfolge nach BGB bei
Ledigen mit Kindern

ÜBUNG 9: Erbfolge nach BGB und
Steuerklassen nach dem ErbStG bei
Verheirateten ohne Kinder

ÜBUNG 10: Erbfolge nach BGB und
Steuerklassen nach dem ErbStG bei
Verheirateten mit einem Kind

ÜBUNG 11: Erbfolge nach BGB und
Steuerklassen nach dem ErbStG bei
Verheirateten mit zwei Kindern

ÜBUNG 12: Erbfolge nach BGB und
Steuerklassen nach dem ErbStG bei
Verheirateten mit drei Kindern

ÜBUNG 13: Berechnung der
Erbschaftsteuer bei Verheirateten mit
drei Kindern

2 Klausuren

2.1 Übungsklausur

2.2 Übungsklausur

Teil F Lohnsteuer

ÜBUNG 1: Ermittlung des Arbeitslohns

ÜBUNG 2: Ermittlung der Einkünfte aus nicht
selbstständiger Arbeit I

ÜBUNG 3: Ermittlung der Einkünfte aus nicht
selbstständiger Arbeit II

**ÜBUNG 4: Ermittlung der Einkünfte aus nicht
selbstständiger Arbeit III**

Teil G Gewerbesteuer

**ÜBUNG 1: Ermittlung des
Hinzurechnungsbetrags nach § 8 Nr. 1 Buchst.
a bis f GewSt**

**ÜBUNG 2: Ermittlung des
Gewerbesteuermessbetrags**

ÜBUNG 3: Berechnung der Gewerbesteuer

**ÜBUNG 4: Zerlegung des
Gewerbesteuermessbetrags**

Hinweis zum Urheberrecht:

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Bitte respektieren Sie die Rechte der Autorinnen und Autoren, indem sie keine ungenehmigten Kopien in Umlauf bringen.

Dafür vielen Dank!

Haufe Lexware GmbH & Co KG

Bearbeiterübersicht:

Durm: Teile A, C

Jauch: Teile B, F, G

Ramb: Teile D, E

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [http://dnb.dnb.de/](http://dnb.dnb.de) abrufbar.

Print:	ISBN 978-3-7910-5427-8	Bestell-Nr. 20200-0005
ePub:	ISBN 978-3-7910-5428-5	Bestell-Nr. 20200-0100
ePDF:	ISBN 978-3-7910-5429-2	Bestell-Nr. 20200-0154

Jörg Ramb/Martin Durm/David Jauch

Steuerrecht in Übungsfällen / Klausurentraining

15. Auflage, April 2022

© 2022 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH

www.schaeffer-poeschel.de

service@schaeffer-poeschel.de

Produktmanagement: Rudolf Steinleitner

Lektorat: Claudia Lange

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Vervielfältigung, des auszugsweisen Nachdrucks, der Übersetzung und der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, vorbehalten. Alle Angaben/ Daten

nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für
Vollständigkeit und Richtigkeit.

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Ein Unternehmen der Haufe Group SE

Vorwort zur 15. Auflage

In diesem Buch finden Sie Übungsfälle aus den wichtigsten Steuerebenen. Die Übungsfälle sind nach Themenbereichen gegliedert, wobei eine Anlehnung an den Stoffgliederungsplan des Grundstudiums der Ausbildung des gehobenen Dienstes in der Finanzverwaltung erfolgte.

Die Übungen haben den Zweck, den Lehrstoff, der in der Reihe »Grundkurs des Steuerrechts« behandelt wird, anhand zusätzlicher Übungen zu vertiefen. Aus diesem Grund ist der vorliegende Band zum einen als Ergänzung zur Lehrbuchreihe und zum anderen zur Klausur- und Prüfungsvorbereitung sehr gut geeignet.

Dieses Übungsbuch will alle Einsteiger ins Steuerrecht ansprechen, insbesondere:

- die Anwärter des gehobenen und mittleren Dienstes der Finanzverwaltung,
- Studierende an den Universitäten bzw. Fachhochschulen,
- Rechtsreferendare mit Schwerpunkt Steuerrecht,
- Steuerfachanwälte,
- Steuerfachassistenten,
- Steuerfachangestellte,
- Bilanzbuchhalter und
- Praktiker zur Überprüfung ihres steuerlichen Wissens.

Die Ausbildung der Steuerbeamten des gehobenen Dienstes der Finanzverwaltung ist im Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) geregelt. Einzelregelungen zu Ausbildung und Prüfung enthält die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO). Nach §

18 Abs. 7 StBAPO ist während des Grundstudiums aus jedem Gebiet der Zwischenprüfung mindestens eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. Nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 StBAPO umfasst die Zwischenprüfung fünf Aufgaben aus folgenden Gebieten:

- Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafrecht),
- Steuern vom Einkommen und Ertrag,
- Umsatzsteuer,
- Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen,
- Öffentliches Recht.

Durch unsere langjährige Dozententätigkeit wissen wir aus eigener Erfahrung, wie notwendig das Lösen von Klausuraufgaben zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung ist. Die ausgewählten Übungs- und Zwischenprüfungsklausuren sind speziell für die Finanzanwärter im Grundstudium I konzipiert. Aber auch für andere Benutzer des Bandes stellen die Klausuren eine wertvolle Überprüfungsmöglichkeit ihres Wissens dar. Das Fach »Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung« ist ab Juli 2012 nicht mehr Gegenstand der Zwischenprüfung. Im weiteren Verlauf des Grundstudiums sind jedoch auch in diesem Fach Aufsichtsarbeiten zu fertigen. Aus diesem Grund enthält der Band auch diesbezügliche Übungsklausuren.

Durch das Üben der Klausuren soll auch ein Zeitgefühl vermittelt werden, da jede Klausur unter Zeitdruck geschrieben wird. Die Bearbeitungszeit sämtlicher Klausuren ist auf drei Zeitstunden festgelegt. Sie sollten daher versuchen, die Klausuren innerhalb der vorgegebenen Zeit und nur mit den vorgegebenen Hilfsmitteln zu lösen.

Bevor Sie mit der Bearbeitung der Klausuren beginnen, empfehlen wir Ihnen, unsere Anleitung zur Anfertigung von

Klausurlösungen zu beachten. Hierbei werden wichtige Tipps zum Aufbau und zur Begründung der Lösungsschritte gegeben.

Die Übungsfälle und die Klausuren entsprechen dem Rechtsstand Februar 2022; alle bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft getretenen Rechtsvorschriften sind berücksichtigt.

Durch die Übungsfälle einerseits und das Klausurentraining andererseits steht dem Benutzer dieses Buches eine optimale Überprüfungsmöglichkeit der erlernten fachtheoretischen Kenntnisse zur Verfügung, die für den Erfolg unerlässlich ist.

Wir wünschen allen Lesern für die Ausbildung und Prüfung viel Erfolg.

Edenkoben, im Februar 2022

Die Autoren

Abkürzungsverzeichnis

A	Abschnitt
a. a. O.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
AEB	Altersentlastungsbetrag
AfA	Absetzung für Abnutzung
AK	Anschaffungskosten
AO	Abgabenordnung
a. o. Aufwand	außerordentlicher Aufwand
a. o. Ertrag	außerordentlicher Ertrag
ArbG	Arbeitgeber
ArbN	Arbeitnehmer
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BewG	Bewertungsgesetz
BewRGr	Bewertungsrichtlinien Grundvermögen
BFH	Bundesfinanzhof
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl	Bundessteuerblatt
Buchst.	Buchstabe
BV	Betriebsvermögen
bzgl.	bezüglich
DFB	Deutscher Fußballbund
EBK	Eröffnungsbilanzkonto
ErbSt	Erbschaftsteuer
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
ErbStR	Erbschaftsteuer-Richtlinien
ESt	Einkommensteuer
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Einkommensteuer-Hinweise
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
ETW	Eigentumswohnung
EU	Europäische Union
EUSt	Einfuhrumsatzsteuer
FA	Finanzamt
ff.	fortfolgende
GewSt	Gewerbesteuer
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GewStR	Gewerbesteuer-Richtlinien
GG	Grundgesetz
grds.	grundsätzlich
GrStG	Grundsteuergesetz
G+V	Gewinn und Verlust
GWG	Geringwertiges Wirtschaftsgut
H	Hinweis
HGB	Handelsgesetzbuch
HS	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. H. d.	in Höhe der/des
i. H. v.	in Höhe von
InvZulG	Investitionszulagegesetz
i. S. d.	im Sinne des
i. U.	im Umkehrschluss
i. V. m.	in Verbindung mit
KapESt	Kapitalertragsteuer
KfzStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
Kj.	Kalenderjahr
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LSt	Lohnsteuer
LStH	Lohnsteuer-Hinweise
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion

OHG	Offene Handelsgesellschaft
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
Pkw	Personenkraftwagen
qm	Quadratmeter
R	Richtlinie
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
Rz.	Randziffer
s. a.	siehe auch
SBK	Schlussbilanzkonto
sog.	sogenannte
SolZ	Solidaritatzuschlag
StGB	Strafgesetzbuch
StI	Steuerinspektor
StOI	Steueroberinspektor
Stpfl.	Steuerpflichtiger
u. a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
USt-VA	Umsatzsteuer-Voranmeldung
VermBG	Vermögensbildungsgesetz
WBK	Warenbestandskonto
WEK	Wareneinkaufskonto
WG	Wirtschaftsgut
Wj.	Wirtschaftsjahr
WoBP	Wohnungsbauprämie
WoPG	Wohnungsbauprämien-gesetz
WVK	Warenverkaufskonto
z. B.	zum Beispiel

Anleitung zur Lösung von Klausuren

1 Bestandteile der Klausur

Ein Klausurtext enthält in der Regel Sachverhalt, Aufgabenstellung, Bearbeitungshinweise und Anlagen.

Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick über sämtliche Teile der Klausur. Sollte die Arbeit aus mehreren völlig selbständigen Fällen bestehen, so ist die Reihenfolge der Bearbeitung in Ihr Belieben gestellt.

2 Erarbeiten der Aufgabe

2.1 Sachverhalt lesen

Lesen Sie vollständig und gründlich den Sachverhalt (Fallschilderung oder Aktenauszug). Versuchen Sie nicht, den Fall sogleich zu lösen.

2.2 Erfassen der Fragestellung

Lesen Sie genau die Fragestellung und die Bearbeitungshinweise. Beantworten Sie nur die tatsächlich gestellten Fragen. Gehen Sie nicht auf Probleme ein, nach denen gar nicht gefragt ist. Sie verlieren dadurch nur Zeit und schaffen zusätzliche Fehlerquellen.

2.3 Das zweite Lesen des Sachverhalts

Nachdem Sie die Fragestellung erfasst haben und das Ziel der verlangten Lösungen kennen, lesen Sie den Sachverhalt nochmals unter Berücksichtigung der Fragestellung durch, wobei Sie komplizierte Sachverhalte wie folgt ordnen sollten:

- die Sachverhalte, die Ihrer Ansicht nach auf jeden Fall rechtserheblich für die Lösung sind, und
- die Sachverhalte, deren Bedeutung Sie noch nicht einschätzen können.
- Bei mehreren Beteiligten oder bei mehreren Orten oder bei mehreren Lieferungen oder Rechtsbeziehungen fertigen Sie eine Skizze an.

Mit dem zweiten Lesen ist die Arbeit am Sachverhalt noch nicht abgeschlossen. Sie müssen auch bei Ihren folgenden rechtlichen Überlegungen und beim Niederschreiben Ihrer Lösung immer wieder den Sachverhalt und die Fragestellung heranziehen.

3 Erarbeiten der Lösung

Sind Sie sich über Sachverhalt und Aufgabenstellung im Klaren, so brauchen Sie noch nicht die Lösung sofort bei der Hand zu haben. Die Aufgaben sind gewöhnlich so gewählt, dass sie Nachdenken erfordern. Sie haben deshalb keinen Grund zur Unruhe, wenn Sie eine gestellte Frage nicht sofort beantworten können. Gehen Sie vielmehr ruhig und überlegt an die Lösung heran.

3.1 Aufbau und Darstellung

Fertigen Sie wegen der beschränkten Zeit nicht zuerst eine Lösung im Konzept und dann in Reinschrift an, sondern beginnen Sie, wenn Ihnen der Lösungsweg in Gedanken klar ist, sogleich mit der Niederschrift.

Bearbeiten Sie die Fragen in der vorgegebenen Reihenfolge, da die Aufgabenteile häufig logisch aufeinander aufbauen; es sei denn, die Aufgabe besteht aus voneinander unabhängigen (Teil-)Sachverhalten. Wenn die Aufgabe eine bestimmte Gliederung der Lösung vorschreibt, halten Sie sich an diese Gliederung.

Gliedern Sie Ihre Lösung durch Überschriften, damit der Leser sofort erkennt, welche Sachverhalte bzw. Vorschriften Sie prüfen. Ebenso ist es zweckmäßig, die Gliederung des Aufgabentextes nach Ziffern oder Buchstaben in die Lösung zu übernehmen.

Stellen Sie kurz vor Abgabe fest, dass in Ihrer Lösung ein Fehler enthalten ist, so sollten Sie dies in der Arbeit auf alle Fälle kenntlich machen, auch wenn es Ihnen zeitlich nicht mehr gelingt, die entsprechenden Folgeänderungen durchzuführen.

3.2 Das Auffinden der Vorschrift

Ihre Aufgabe besteht darin, den Lebenssachverhalt unter bestimmte Rechtsnormen zu subsumieren, um entscheiden zu können, ob und welche Rechtsfolgen die Sachverhaltselemente nach sich ziehen. Sie müssen daher zunächst die gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsanweisungen finden und erörtern, ob sie für die Lösung erheblich sind oder sein können.

Fällt Ihnen keine passende Bestimmung ein, helfen Ihnen die Überschriften zu den Abschnitten der in Betracht kommenden Gesetze sowie die Sachregister der Gesetze

und der Richtlinien. Lesen Sie auch die Normen, auf die verwiesen wird.

3.3 Prüfung und Anwendung der Normen

Nachdem Sie nun die zutreffenden Vorschriften gefunden haben, die für Ihre Lösung bedeutsam sein könnten, beginnt Ihre eigentliche Arbeit: Sie prüfen anschließend, ob alle Tatbestandsmerkmale der Norm durch den Lebenssachverhalt erfüllt sind (Subsumtion).

Glauben Sie nicht, dass Sie den Wortlaut irgendeiner Norm auswendig kennen. Überprüfen Sie Ihr Wissen durch Nachlesen der Norm. Ihr Argument, Sie hätten in der Klausur keine Zeit zum Nachlesen, zeigt nur, dass Sie ohne Konzept an die Lösung herangehen, nicht exakt arbeiten wollen und bereit sind, viele vermeidbare Fehler in Ihre Lösung aufzunehmen. Beschränken Sie Ihre Untersuchung auf das Wesentliche.

Was Sie erörtern, muss zu der gestellten Frage in Beziehung stehen und der Lösung dienen. Sie sollten nicht zeigen, was Sie alles wissen. Sie sollten nur zeigen, dass Sie

- die Frage verstanden und
- das Problem erkannt haben,
- die Lösung geben und
- diese auch begründen können.

3.4 Die schlüssige Begründung

Zur richtigen Lösung gehört, dass Sie schlüssig (folgerichtig) darlegen, warum die geprüfte Norm zutrifft oder nicht anzuwenden ist. Der Sachverhalt wird als bekannt vorausgesetzt und braucht von Ihnen nicht wiederholt zu werden. Sie müssen Ihre Lösung begründen, sonst ist sie

fehlerhaft. Es genügt nicht, einfach Behauptungen niederzuschreiben.

Die Begründung geben Sie dadurch, dass Sie die oben beschriebene Subsumtion auch schriftlich in Ihrer Lösung durchführen. Hierbei muss auf die Beziehung der jeweiligen Teile des Sachverhalts zu dem maßgeblichen Tatbestandsmerkmal eingegangen werden.

Liegt ein Tatbestandsmerkmal zweifelsfrei vor, ist die Begründung knapp, dagegen muss die Begründung bei Zweifeln ausführlicher sein. Wenn Sie unsicher sind, erörtern Sie alle Tatbestandsmerkmale.

Begründen Sie Ihre Lösung mit einem genauen Zitat gesetzlicher Vorschriften. Hat der Steuerpflichtige bestimmte Ansichten geäußert, muss in der Begründung darauf eingegangen werden.

3.5 Das Überarbeiten der Lösung

Wenn Sie eine Lösung niedergeschrieben haben, müssen Sie sie darauf überprüfen, ob Ihre

Aussage nicht in Widerspruch zu Ihren früheren oder späteren Aussagen in der Lösung steht.

Führt Ihre Lösung dazu, dass Sie größere Teile des Klausurfalles »abschneiden«, d. h., dass es auf diese gar nicht mehr ankommt, so sollten Sie noch einmal genau überdenken, ob Ihre Lösung richtig ist. Nur ausnahmsweise sollten Sie zu einem Hilfsgutachten kommen, d. h. erörtern, wie der Fall zu lösen wäre, wenn Sie die entscheidende, die Fall-Lösung abschneidende Vorschrift anders anwenden bzw. auslegen würden.

Auch bei rechnerischen Ergebnissen sollten Sie prüfen, ob Ihr Ergebnis stimmen kann.

Sollten Sie wesentlich vor Abgabeschluss mit der Klausurbearbeitung fertig sein, so überprüfen Sie noch einmal genau, ob Sie nichts übersehen haben.

3.6 Schlussbemerkung

Diese Anleitung allein kann Sie nicht befähigen, gute Klausuren zu schreiben. Dazu gehört eine gewisse Sicherheit des steuerlichen Wissens und auch eine Arbeitstechnik, die nur durch ständiges Üben erworben werden kann. Es ist deshalb zwingend erforderlich, über die offiziellen Übungsklausuren während der Ausbildung hinaus viele weitere Klausuren und Fälle zu lösen, wobei Ihnen der vorliegende Band eine wertvolle Hilfe sein soll.

Teil A Abgabenordnung

1 Übungen

ÜBUNG 1: Anwendungsbereich der Abgabenordnung

AUFGABE

Prüfen Sie, ob die Abgabenordnung (AO) in folgenden Fällen nach § 1 AO anwendbar ist!

1. Ist die AO uneingeschränkt für die ESt bzw. den ESt-Erstattungsanspruch anwendbar?
2. Gilt die AO für die Wohnungsbauprämie und die Investitionszulage?
3. Gilt die AO auch für steuerliche Nebenleistungen?
4. Ist die AO für die Realsteuern anwendbar?
5. Gilt die AO auch bei Leistung von Rechts- oder Amtshilfe?

LÖSUNG

1. Die AO gilt für alle Steuern (§ 3 Abs. 1 AO), die durch Bundesrecht (oder Recht der EU) geregelt sind, soweit sie durch Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Die ESt ist eine Bundessteuer, die durch Landesfinanzbehörden verwaltet wird. Gem. § 1 Abs. 1 AO ist die Abgabenordnung für die ESt uneingeschränkt anwendbar. Die AO gilt auch für Steuererstattungen; diese sind als Umkehr der Steuerentrichtung bereits

- durch den Begriff der Steuer in den Anwendungsbereich mit einbezogen (AEAO zu § 1 Nr. 1).
2. Für die von den Landesfinanzbehörden verwalteten, durch Bundesrecht geregelten übrigen öffentlich-rechtlichen Abgaben, Prämien und Zulagen wird die Geltung der AO durch die jeweiligen Rechtsvorschriften bestimmt. Gem. § 8 WoPG sind auf die WoBP die für die Steuervergütungen geltenden Vorschriften der AO, mit gewissen Einschränkungen, entsprechend anzuwenden. Die Anwendung der AO für die InvZul ergibt sich aus § 14 InvZulG 2010 (s. a. AEAO zu § 1 Nr. 2).
 3. Gem. § 1 Abs. 3 AO sind die Vorschriften der AO grundsätzlich sinngemäß auf die steuerlichen Nebenleistungen (§ 3 Abs. 4 AO) anzuwenden. Ausgenommen sind die Bestimmungen über die Festsetzung, Außenprüfung, Steuerfahndung und Steueraufsicht in besonderen Fällen (§§ 155 bis 217 AO), soweit sie nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt worden sind (§ 155 Abs. 3 Satz 2, § 156 Abs. 2 AO).
 4. Für die Realsteuern (§ 3 Abs. 2 AO) gilt die AO gem. § 1 Abs. 2 nur für die dort abschließend aufgeführten Bestimmungen. Soweit die Realsteuern von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, ist die AO nach § 1 Abs. 1 in vollem Umfang anzuwenden.
 5. Für die Durchführung der Amtshilfe durch die Finanzbehörde ist gem. § 114 die AO anwendbar.

ÜBUNG 2: Einteilung der Steuern

AUFGABE

1. Welches Gesetz regelt die Einteilung der Steuern nach der Steuerhoheit? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften.

2. Nennen Sie darüber hinaus weitere Einteilungskriterien mit jeweils zwei Beispielen.

LÖSUNG

1. Das Grundgesetz (GG) regelt die Einteilung der Steuern nach der Steuerhoheit:
 - im Art. 105 GG die Gesetzgebungshoheit,
 - im Art. 106 GG die Ertragshoheit,
 - im Art. 108 GG die Verwaltungshoheit.
2. Steuern werden nach verschiedenen Kriterien eingeteilt:
 - a. Besitzsteuern:
 - Steuern vom Besitz: Erbschaftsteuer.
 - Steuern vom Ertrag: Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer.
 - b. Verkehrssteuern:
 - Umsatzsteuer,
 - Grunderwerbsteuer,
 - Kraftfahrzeugsteuer,
 - Versicherungssteuer.
 - c. Zölle.
 - d. Verbrauchsteuern: Kaffee-, Tabak-, Mineralöl-, Strom-, Biersteuer.
 - e. Personensteuern: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer.
 - f. Sachsteuern: Realsteuern.
 - g. Direkte Steuern: Steuerschuldner und Steuerträger sind identisch; Besitzsteuern.
 - h. Indirekte Steuern: Steuerschuldner und Steuerträger sind verschiedene Personen; USt, Verbrauchsteuern.
 - i. Festsetzungssteuern: Hierunter fallen die meisten Steuern.
 - j. Abzugssteuern: Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Zinsabschlagsteuer.